



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 26.04.2023  
– Auszug aus Drucksache 18/28873 –**

**Frage Nummer 23**

**mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordnete  
**Gabriele  
Triebel**  
(BÜNDNIS  
90/DIE GRÜ-  
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, wieso hat die Staatsanwaltschaft die Akten, die für die Anfertigung der sog. MHG-Studie verwendet wurden, nicht sofort nach der Ankündigung der Studie 2014 oder spätestens nach der Veröffentlichung 2018 angefordert, aus welchem Grund wurden die Akten, die von der Kanzlei Westpfahl, Spilker und Wastl für die sog. WSW-Studie verwendet wurden, nicht schon vor Veröffentlichung, also bei Ankündigung der Studie durch die Erzdiözese, von der Staatsanwaltschaft angefordert, obwohl Staatsanwaltschaft und Staatsregierung bereits 2020 Kenntnis von der Erstellung der Studie hatten, und wie bewertet die Staatsanwaltschaft und auch die Staatsregierung diese Vorgehen im Nachhinein?

**Antwort des Staatsministeriums der Justiz**

Über das Vorgehen der bayerischen Staatsanwaltschaften bei der strafrechtlichen Prüfung der Missbrauchsfälle, die Gegenstand der von der Deutschen Bischofskonferenz in Auftrag gegebenen Studie „Sexueller Missbrauch an Minderjährigen durch katholische Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ (MHG-Studie) und des von der Erzdiözese München-Freising in Auftrag gegebenen Gutachtens der Kanzlei Westpfahl, Spilker und Wastl von 2022 (WSW-Gutachten von 2022) sind, hat der Staatsminister der Justiz dem Landtag u. a. ausführlich schriftlich mit Datum vom 23.06.2022 zu „Strafrechtlichen Konsequenzen der kirchlichen Missbrauchsstudien“ und vom 23.08.2022 zum „Beschluss des Bayerischen Landtags vom 26.04.2022 (Drs. 18/22399) betreffend ‚Strafverfolgung von Missbrauchsfällen in der katholischen Kirche‘“ und zur „Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Matthias Fischbach und Martin Hagen vom 13.04.2022 betreffend ‚Kirchliche Missbrauchsfälle‘“ sowie mündlich im Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration am 08.12.2022 berichtet. Aus dem Bericht vom 23.06.2022 ist insbesondere Folgendes hervorzuheben:

- Ein strafrechtlicher Anfangsverdacht ergibt sich vor allem aus Anzeigen von Geschädigten. Kirchliche Studien und Gutachten leisten einen außerordentlich wichtigen Beitrag zur historischen Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs in der Kirche und zur gesellschaftlichen Debatte. Für die strafrechtliche Verfolgung haben sie aber nur eine sehr begrenzte Bedeutung. Die Gründe dafür sind, dass die von den Studien erfassten Zeiträume teilweise mehrere Jahrzehnte zurückreichen und daher zahlreiche Beschuldigte bereits verstorben sind, zahlreiche

- Straftaten bereits verjährt sind und weitere Vorgänge bereits zuvor justiziell behandelt worden waren. (vgl. Bericht an den Landtag vom 23.06.2022, S. 12)
- Die im September 2018 veröffentlichte MHG-Studie war nach ihrem Design nicht auf die Feststellung strafrechtlicher Verstöße, sondern auf kirchenrechtliches Fehlverhalten gerichtet und zudem anonymisiert. Der Studie ließen sich keinerlei Hinweise auf Tatzeit, Tatort, Täter, Opfer oder Begehungsweise einzelner Taten entnehmen. Ein strafrechtlicher Anfangsverdacht war bei dieser Sachlage nicht gegeben. Globale Durchsuchungen wären nach der rechtlichen Einschätzung aller Generalstaatsanwälte in Deutschland nicht zulässig gewesen. Es gab keinen bayerischen Sonderweg, sondern alle deutschen Generalstaatsanwälte sind zum gleichen Ergebnis gekommen. Trotz fehlenden Anfangsverdachts traten die Generalstaatsanwälte in München und Bamberg sowie auf Veranlassung des Generalstaatsanwalts in Nürnberg die Staatsanwaltschaft Regensburg noch Anfang Oktober 2018 an die Ordinariate der Bistümer Augsburg, Bamberg, Eichstätt, München-Freising, Regensburg, Passau und Würzburg heran und forderten sie auf, den Staatsanwaltschaften die für die Prüfung, ob ein strafbares Verhalten vorliegt, erforderlichen Akten zur Verfügung zu stellen. (vgl. Bericht an den Landtag vom 23.06.2022, S. 5f)
  - Im Fall des anders konzipierten, nicht anonymisierten WSW-Gutachtens von 2022 nahm die Staatsanwaltschaft München I die strafrechtliche Prüfung weit vor Fertigstellung des Gutachtens auf. So hatte die Kanzlei WSW bereits in den Jahren 2020 und 2021 der Staatsanwaltschaft die dem Gutachten zugrundeliegenden Verdachtsfälle durch Übermittlung entsprechender Datensätze zur Kenntnis gebracht. Hierbei handelte es sich um Fälle betreffend die unmittelbaren Täter (Vorlage 2020) und erstmals betreffend konkrete kirchliche Verantwortungsträger (Vorlage August bis November 2021). (vgl. Bericht an den Landtag vom 23.06.2022, S. 9)
  - Auch bei weiteren kirchlichen Studien sorgen die bayerischen Staatsanwaltschaften dafür, dass strafrechtlich relevante Akten frühzeitig an die Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet werden. So hat die Staatsanwaltschaft Passau, nachdem bekannt wurde, dass die Diözese Passau ein eigenes Missbrauchsgutachten in Auftrag geben wird, mit dieser vereinbart, dass alle Hinweise auf mögliche Missbrauchsfälle, die sich während der Erstellung des Gutachtens ergeben, frühzeitig der Staatsanwaltschaft vorgelegt werden. In gleicher Weise verfahren die Staatsanwaltschaften gegenüber den anderen bayerischen Diözesen, die entsprechende Gutachten in Auftrag gegeben haben oder dies konkret planen.

Im Ergebnis hat sich bei der strafrechtlichen Überprüfung der kirchlichen Studien und Gutachten gezeigt, dass sie vor allem für die historische Aufarbeitung und für die gesellschaftliche Debatte eine zentrale Rolle spielen, dass sie für die Strafverfolgung jedoch nur sehr begrenzte Bedeutung haben. Dies wurde bereits ausführlich im Bericht an den Landtag vom 23.06.2022 dargestellt.